



Richtlinien zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in Oö. Gemeinden

Stand: 22. Februar 2021

**Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at**

I. Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Förderungszweck

Die durch Migration entstandene Gesellschaft ist zugleich auch eine vielfältige Gesellschaft geworden. Dem oberösterreichischen Verständnis von Integration entsprechend (siehe dazu: „Integration verbindlich gestalten – Zusammenhalt stärken“ Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung, 2018) nimmt Integration die gesamte Bevölkerung, das heißt jede Einzelne und jeden Einzelnen mitsamt ihrer oder seiner vielfältigen Interessen, Fähigkeiten und Hintergründe, in den Blick.

Integration ist ein wechselseitiger Prozess mit unterschiedlichen Anforderungen und muss daher ganzheitlich gedacht werden. Ganzheitlichkeit in der Integrationsarbeit bedeutet, der gesellschaftlich gegebenen Vielfalt dadurch Rechnung zu tragen, dass die Integrationsarbeit auf verschiedenen Ebenen stattfindet, sie die Heterogenität der Zielgruppen und ihrer Bedürfnisse im Blick hat und Raum lässt für die Individualität der oder des Einzelnen, jedoch auch von Seiten der Zugewanderten eine ungleich höhere Anstrengung voraussetzt. Ganzheitlichkeit in der Integrationsarbeit bedeutet darüber hinaus auch, dass Integration ganz klar als Querschnittmaterie verstanden wird, welche die unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereiche betrifft und die Selbsterhaltungsfähigkeit und die Akzeptanz der Werte durch die Zugewanderten erwartet. Einer der prägendsten Faktoren der Lebenswelt ist die Institution Gemeinde. Um die Gemeinden in Oberösterreich bei der Gestaltung der Lebenswelt ihrer Bürger*innen zu unterstützen, ist es notwendig, diese auch finanziell in der Integrationsarbeit direkt und indirekt zu fördern.

Es ist wichtig, bedarfsorientierte Angebote zu schaffen, damit der Zugang zu den Regelsystemen für alle Bürger*innen gesichert ist, die gesamtgesellschaftliche Teilhabe Aller und der Respekt im Umgang miteinander gefördert werden. Dies dient einerseits dazu, die Partizipation aller Bürger*innen zu erhöhen und andererseits der Verhinderung von problematischen Milieus.

2. Zielsetzung und Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien wurden zur Förderung der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen in den und durch Oö. Gemeinden erstellt. Grundlagen stellen die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, das Integrationsleitbild „Integration verbindlich gestalten – Zusammenhalt stärken“ des Landes Oberösterreich und fachliche Strategiepapiere der Integrationsstelle Oberösterreich zur Einbindung der Gemeinden im Integrationsbereich dar.

3. Geförderte Maßnahmen

Das Land Oberösterreich fördert folgende Integrationsmaßnahmen in und durch Oö. Gemeinden:

1. Angebote unterschiedlicher Anbieter*innen für und in Oö. Gemeinden
2. gesetzte Maßnahmen durch die Gemeinde
3. Bildungsangebote für Gemeindebedienstete bzw. Gemeindepolitiker*innen

Ob oben erwähnte Maßnahmen bzw. Angebote den in Punkt 2 erwähnten Grundlagen entsprechen, wird von der Förderungsstelle geprüft und festgestellt.

4. Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen sind juristische Personen wie unter anderen:

- öffentliche Stellen, insbesondere Gebietskörperschaften wie die Oö. Gemeinden,
- und Institutionen (z.B. Vereine, kulturelle und soziale Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, etc.), welche Integrationsmaßnahmen für oder in Oö. Gemeinden anbieten.

Ausgeschlossen sind jedenfalls Einzelpersonen und politische Parteien.

5. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten, die dem*der Förderungswerber*in unmittelbar und nachweislich aufgrund der jeweiligen Integrationsmaßnahme in einer oö. Gemeinde entstehen. Es ist die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Nicht förderbar sind:

- Geschenke
- Zinsen, Bankspesen, Finanzierungskosten
- fiktive Kosten, die mit keiner Auszahlung verbunden sind (fiktive Entlohnungen, fiktive Mieten, wenn das Gebäude im Eigentum des*der Antragsteller*in ist, Rückstellungen etc.)

6. Förderungshöhe

Bezüglich der Förderungshöhe wird in Anlehnung an Punkt 3 dieser Richtlinie (Geförderte Maßnahmen) folgendes bestimmt:

*1. Angebote von Anbieter*innen in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Sprache, Bildung,...) für und in Oö Gemeinden:*

Die Förderungshöhe wird von der Förderungsstelle festgestellt und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf in der betreffenden Gemeinde. Ein Förderungsverhältnis von 60:40 Land – Gemeinde ist vorgesehen. Kann dieses Förderungsverhältnis nicht angewendet werden, so wird von der Förderungsstelle nachvollziehbar ein anderes Verhältnis festgestellt und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

2. Gesetzte Maßnahmen durch Gemeinden:

- a) Abgrenzbare einmalig durch die Gemeinde initiierte Projekte werden bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro gefördert. Der konkrete Förderungsbetrag wird von der Förderungsstelle festgestellt.
- b) Unter der Voraussetzung der Begleitung durch das Regionale Kompetenzzentrum für Integration und Diversität (ausgenommen Statutarstädte) oder einer im Bedarfsfall anderen vom Land OÖ beauftragten Begleitung werden Maßnahmen von Gemeinden, die in eine gemeinsame Struktur eingebettet sind und sich vertiefend mit Integration und Zusammenleben vor Ort auseinandersetzen, gefördert. Gemeinsam mit dem Regionalen Kompetenzzentrum für Integration und Diversität oder der beauftragten Begleitung durch das Land OÖ wird an der Wirkungsorientierung des Maßnahmenpakets gearbeitet. Langfristiges Ziel ist ein Integrationsprozess mit dem Ergebnis eines Masterplanes für die Gemeinde und dessen stufenweise Umsetzung zur Förderung der Integration und des Zusammenlebens vor Ort. Die Förderungshöhe wird von der Förderungsstelle festgestellt und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf in der betreffenden Gemeinde. Es ist eine 60 – 80% Förderungsbeteiligung (mit 3.000,00 Euro Sockelbetrag) zur Deckung der Kosten durch das Land OÖ vorgesehen. Kann dieses Förderungsverhältnis nicht angewendet werden, so wird von der Förderungsstelle nachvollziehbar ein anderes Verhältnis festgestellt und in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

*3. Bildungsangebote für Gemeindebedienstete bzw. Gemeindepolitiker*innen*
Bildungsangebote von z.B. Oö. Gemeindebund oder dem Oö. Städtebund, welche der Wissens- und Fertigkeitenvermittlung im Integrationsbereich dienen, werden gänzlich vom Land Oberösterreich gefördert. Ob die Bildungsangebote den Themenbereich Integration betreffen, wird von der Förderungsstelle festgestellt.

II. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in Oö. Gemeinden sind an das

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Integrationsstelle Oberösterreich
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

über das Postfach so.post@ooe.gv.at zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragsstellung notwendigen Formulare und Unterlagen angefordert werden.

Die Anträge müssen vor Beginn der Integrationsmaßnahme in der zuständigen Förderungsstelle eingelangt sein.

2. Leistungsnachweis und Abrechnung

Im Rahmen des Bewilligungsschreibens werden sowohl die Frist und die vorzulegenden Unterlagen zur Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung festgelegt. Hierzu finden die Regelungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich und die Förderungsstandards der Abteilung Soziales Anwendung. Für Gemeinden gelten teilweise gesonderte Vorgaben. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt durch die zuständige Förderungsstelle.

3. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Integrationsmaßnahmen in und durch Oö. Gemeinden werden nach den gültigen Förderungsstandards der Abteilung Soziales, dem Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich, und auf Basis der vorhandenen Strategiepapiere zur Einbindung der Gemeinden im Integrationsbereich der Integrationsstelle Oberösterreich beurteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Förderungswerber*innen ist anzuführen, dass die jeweiligen Integrationsmaßnahmen in Oö. Gemeinden mit Unterstützung des Landes Oberösterreich finanziert werden.

4. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2021 in Kraft.

Grundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Stefan Kaineder
Landesrat